

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2018	1 – 6	6032.15

Studienbüro

10.01.2018

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-BI)
vom 08. Januar 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 S. 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 25, www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Module, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Notengewichte sowie die Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) ¹Soweit ein technisches Wahlpflichtmodul und/oder das allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul jeweils aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem jeweiligen Katalog der technischen Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen bzw. aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften der TH Nürnberg belegt werden. ²Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als die für das jeweilige Modul ausgewiesenen Leistungspunkte ergeben sollten.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

2. In § 5 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

- „(4) ¹Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität kann die Fakultät die Teilnehmeranzahl beschränken. ²Das Verfahren zur Aufnahmebeschränkung und die Festlegung der maximalen Teilnehmeranzahl wird im Studienplan geregelt. ³Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

4. Es wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den schriftlichen Prüfungen (Klausuren unter Aufsicht) ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.“

5. Die bisherigen §§ 10 bis 15 werden §§ 11 bis 16.

6. Die Anlage 3 wird neu angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Dezember 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. Januar 2018.

Nürnberg, 08. Januar 201

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 01, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 10. Januar 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 3:

 Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2018/19** aufnehmen

1.1 Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
G1	Ingenieurmathematik	8	SU, Ü	schrP	ja		8
G2	Baumechanik 1	6	SU, Ü	schrP	ja		6
G3	Baumechanik 2	4	SU, Ü	schrP	ja		5
G4	Technische Hydromechanik	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	5
G5	Baukonstruktion	4	SU, Ü	schrP	ja		5
G6	Technisches Darstellen	6				Gew.: 1:1	6
	G6.1 Darstellende Geometrie	(2)	SU; Ü, S	schrP	ja	2)	(3)
	G 6.2 CAD/Konstruktives Zeichnen	(4)	SU; Pr	PStA	ja	2) 3)	(3)
G7	Baustofftechnologie 1 und Bauphysik	9				Gew.: 5:3	8
	G 7.1 Baustofftechnologie 1	(5)	SU; Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	(5)
	G 7.2 Bauphysik	(4)	SU; Ü	schrP	ja		(3)
G8	Baustofftechnologie 2 und Bauchemie	7	SU; Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	7
G9	Baubetriebswirtschaftslehre und Baurecht	4	SU, Ü	schrP	ja		5
G10	Bauverfahren, Arbeitssicherheit und Kommunikation	6				Gew.: 1:1	5
	G10.1 Bauverfahren	(2)	SU	schrP	ja		(2)
	G10.2 Arbeitssicherheit	(2)	SU	schrP	ja		(1)
	G10.3 Kommunikation und Präsentation	(2)	S		oE/mE	2) 3) 8)	(2)
SWS erster Studienabschnitt		58				Leistungspunkte erster Studienabschnitt	60

1.2 Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	9	
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV	Art der Prüfung 1)	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte	
F1	Geotechnik 1: Ingenieurgeologie und Bodenmechanik	6	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	5	
F2	Geotechnik 2: Grundbau	4	SU, Ü	schrP	ja		5	
F3	Baustatik 1	4	SU, Ü	schrP	ja		5	
F4	Baustatik 2	4	SU, Ü	schrP	ja		5	
F5	Bauinformatik	4	SU, Ü	schrP	ja		4	
F6	Vermessungskunde	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	4	
F7	Bauverfahren und Projektmanagement	6	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	5	
F8	Grundlagen Holz- und Stahlbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	4	
F9	Grundlagen Stahlbetonbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	5	
F10	Verkehrs- und Stadtplanung	4	SU, Ü	7)	ja		5	
F11	Verkehrswegebau	8	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	8	
F12	Wasserbau	4	SU, Ü, Pr	schrP	ja	2) 3)	5	
F13	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 4)	3	SU, Ü, S, Pr	7)	ja	2) 3)	4	
F14	Projekt 5)							6
	14.1 Projekt Phase 1	0	Pro	Pro	ja		(3)	
	14.2 Projekt Phase 2	2	Pro				(3)	
F15	Praktisches Studiensemester					ZV: § 8 Abs. 2	23	
	15.1 Praktische Tätigkeit	0			oE/mE	8)	(21)	
	15.2 Praxisseminar	2	S	Kol	oE/mE	2) 3) 8)	(2)	
F16	Baubetrieb	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	6	
F17	Stahlbetonbau und Tragwerke	6				Gew.: 6:3	9	
	F17.1 Stahlbetonbau	4	SU, Ü, S	schrP	ja	2) 3)	(6)	
	F17.2 Tragwerke	2	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	(3)	
F18	Holz- und Stahlbau	6	SU, Ü, S	schrP	ja	2)	6	
F19	Siedlungswasserwirtschaft	6	SU, Ü, Pr	schrP oder PStA	ja	2) 3)	6	
F20	Bauschäden	6	SU	schrP	ja		5	
V	Vertiefung: Technische Wahlpflichtmodule 6)	12	SU, Ü, S	7)	ja	2)	15	
F21	Bachelorarbeit			BA	ja	ZV: § 9 Abs. 2	10	
SWS zweiter Studienabschnitt		104				Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt		150

- 1) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 90 - 180 Min. Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- 2) Soweit das Modul außer SU auch Seminare (S) oder Praktika (Pr) enthält, ist eine erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls (Teilnahmenachweis).
- 3) Für diese Seminare (S) und Praktika (Pr) besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung. Näheres regelt der Studienplan.
- 4) Qualifikationsziel des **allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls** ist die Erweiterung der fachübergreifenden, sprachlichen und sozialen Kompetenzen. Das zu wählende allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Leistungspunkten ist aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Fakultät Angewandte Mathematik und Physik zu wählen. Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Liste der zugelassenen Wahlpflichtfächer. Die Festlegung der Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 5) Während der **Projektarbeit** bearbeiten Studierende selbstständig eine Aufgabe oder ein Problem von der Planung über die Durchführung bis zur Präsentation des Ergebnisses. Hierbei sollen die Studierenden sich zur Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems zusammenfinden, um in größtmöglicher Eigenverantwortung immer auch handelnd-lernend tätig zu sein und solche Aufgaben und Probleme kritisch zu analysieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Bei dieser Arbeit werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt. Der Umfang der Projektarbeit entspricht dem Workload nach 6 ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden). Das Ergebnis der Projektarbeit ist schriftlich auszuarbeiten (Richtwert für den Umfang wird zu Beginn des Projekts festgelegt und beträgt ca. 10 bis 20 DIN A4-Seiten je Projektteilnehmerin bzw. Projektteilnehmer).
- 6) Qualifikationsziele der **technischen Wahlpflichtmodule** sind der Erwerb von Kompetenzen und Fertigkeiten zu besonderen Problemstellungen in der konstruktiven, baubetrieblichen, wasserbaulichen oder verkehringenieurlichen Vertiefungsrichtung. Die technischen Wahlpflichtmodule sind aus einem Wahlpflichtbereich einer Vertiefung gemäß Studienplan im Umfang von 15 Leistungspunkten zu wählen. Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung ergibt sich aus der Liste der zugelassenen Wahlpflichtmodule. Die Festlegung der Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- 7) Je Modul – mit Ausnahme des allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls und der technischen Wahlpflichtmodule, in dem bzw. in denen es je nach SWS-Umfang Teilprüfungen sein können – ist eine Prüfung abzulegen. Die jeweilige Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (20 – 45 Min.) oder einer schriftlichen Prüfung (90 – 180 Min.) oder einer Seminarleistung. Eine Seminarleistung besteht aus einem Referat (10-70 Min.) und/oder einer Studienarbeit. Eine Studienarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer praktischen Leistung. Praktische Leistungen sind z.B. die Bearbeitung von Aufgaben in einem Praktikum oder die Realisierung einer Software- oder Medienanwendung oder von Teilen einer solchen Anwendung. Der Umfang einer Seminarleistung ist analog zum Umfang eines Referats (30-45 Min.) mit zugehöriger schriftlicher Ausarbeitung (Richtwert für den Umfang wird zu Beginn der Bearbeitung festgelegt und beträgt ca. 10 bis 20 DIN A4-Seiten je ECTS).
- 8) Bestehenserbliche Studienleistung

Erläuterungen der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
KI	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LV	=	Lehrveranstaltung
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
Pro	=	Projekt
PStA	=	Prüfungs-Studienarbeit
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung